

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft  
II B 4/II C 1.9  
Tel.: 90227 (9227) 6197/5239

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

**über die Erste Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung**

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die nachstehende Verordnung erlassen hat:

# **Erste Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung**

**Vom 2. November 2012**

Auf Grund des § 50 Absatz 4 in Verbindung mit § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist, wird verordnet:

## **Artikel I**

Die Lernmittelverordnung vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 662) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“
    - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“
    - cc) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Schülerinnen oder Schüler, die sich gemäß §§ 27 oder 41 in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35 a Absatz 1 und 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden, oder deren Erziehungsberechtigte,“

dd) Es wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Schülerinnen oder Schüler, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beziehen, oder deren Erziehungsberechtigte.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Nachweis über den Bezug von Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 gilt mit der Vorlage des „berlinpass-BuT“ als erbracht.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Nachweis über den Bezug von Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 6 muss der Schulleitung oder der von ihr bestimmten Person in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien vorgelegt werden. Aus dem Nachweis muss sich ergeben, dass die Anspruchsvoraussetzungen am 1. August des Jahres (Schuljahresbeginn) erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen der Vorlage des „berlinpass-BuT“ nach Absatz 3.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Anspruch auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils erlischt, wenn der erforderliche Nachweis nicht innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Unterrichts nachgereicht wurde.“

e) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Frist ohne Verschulden versäumt wurde, kann die Schule die sonst privat zu beschaffenden Lernmittel bis zur Erbringung des Nachweises leihweise zur Verfügung stellen.“

2. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Datenerfassung

Unter Beachtung des § 64 des Schulgesetzes erfasst die Schule von den Schülerinnen und Schülern, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte von

der Zahlung des Eigenanteils befreit sind, folgende Daten in einer gesonder-  
ten Liste gemäß § 4 Absatz 3 der Schuldatenverordnung vom  
13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch Verordnung vom  
15. September 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum,
4. Jahrgangsstufe / Klasse.

Es verbleiben keine Kopien der Berechtigungsnachweise an den Schulen.“

3. Der bisherige § 8 wird § 9.

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungs-  
blatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den . Oktober 2012

Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft

## **A. Begründung:**

### **a) Allgemeines:**

Grundlage für die Verordnung sind die in ihrer Eingangsformel genannten Ermächtigungen des Schulgesetzes.

Das Bildungs- und Teilhabepaket (Bildungspaket) unterstützt und fördert bedürftige Kinder in ihrem Recht auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe. Unter anderem erhalten die Betroffenen 100 Euro jährlich für Schulbedarf, davon 70 Euro im ersten und 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr.

Die Änderung der Lernmittelverordnung bewirkt, dass für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen aus dem Bildungspaket in Anspruch nehmen können, kein Eigenanteil bei Lernmitteln erbracht werden muss.

### **b) Einzelbegründung:**

Zu Artikel I:

Zu § 7 Absatz 1 Nummern 1 und 4 neue Fassung (n.F.)

Die Einbeziehung der genannten Personen erfolgt, um eine Angleichung des Berechtigtenkreises für die Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln mit den Anspruchsberechtigten für Leistungen aus dem Bildungspaket zu erreichen.

Zu § 7 Absatz 1 Nummer 6 n.F.

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung, dass auch für die unter 18jährigen Schülerinnen und Schüler, die sich in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden und die selbst nicht zur Erbringung des Eigenanteils verpflichtet sind, kein Eigenanteil erbracht werden muss.

Zu § 7 Absatz 1 Nummer 7 n.F.

Um zu verdeutlichen, dass ein Anspruch auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nur für selbst Leistungsberechtigte (bzw. deren Erziehungsberechtigte) besteht, wird hier die Definition der Personengruppe klarer gefasst, indem an die Bezeichnung „Schülerinnen oder Schüler“ angeknüpft wird.

Zu § 7 Absatz 3 n.F.

Bisher gestaltet sich die Prüfung der Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln durch die Vorlage der verschiedensten Berechtigungsnachweise arbeitsintensiv und zeitaufwändig.

Erwartet wird eine Vereinfachung des Verfahrens, da für einen großen Teil der Anspruchsberechtigten zur Nachweisführung künftig die Vorlage des „berlinpass-BuT“ für Leistungen aus dem Bildungspaket ausreichend sein wird. Es wird davon ausgegangen, dass Inhaberinnen und Inhaber des „berlinpass-BuT“ für Leistungen aus dem Bildungspaket diesen künftig zum Nachweis nutzen werden.

Zu § 7 Absatz 4 und § 8 n.F.

Durch die neu eingeführte Stichtagsregelung in § 7 Absatz 4 n.F. und die Aufnahme von Vorgaben zur Datenerfassung in § 8 n.F. soll den Schulen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange ein verbindliches Verfahren im Umgang mit der Nachweisführung zur Befreiung vom Eigenanteil bei Lernmitteln an die Hand gegeben werden. Damit sollen Ungleichbehandlungen vermieden werden.

Zu § 7 Absatz 5 und 6 n.F.

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel II:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**B. Rechtsgrundlage:**

§ 50 Absatz 4 in Verbindung mit § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) geändert worden ist.

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Durch die Änderung erhält eine größere Anzahl von Personen als bisher einen Anspruch auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln und erfährt dadurch eine finanzielle Entlastung.

Wirtschaftsunternehmen sind nicht betroffen.

**D. Gesamtkosten:**

Es ist mit Mehrausgaben zu rechnen, da künftig auch folgende Personengruppen von der Zahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln befreit sein werden:

- Berechtigte nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten,
- Empfängerinnen und Empfänger des Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Mehrausgaben dürften vergleichsweise niedrig ausfallen. Zum einen bezieht die Mehrzahl der Kinderzuschlagempfängerinnen und -empfänger Wohngeld, zum anderen dürfte die Mehrzahl der Personen mit Sozialhilfeanspruch laufende Leistungen beziehen.

Da die Art der Befreiungsberechtigung bezüglich der Zahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nicht erfasst werden darf, sind die tatsächlich entstehenden Mehrausgaben nicht bezifferbar.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Keine.

**F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Es ist mit Mehrausgaben in nicht bezifferbarer Höhe zu rechnen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

**G. Beteiligung des Rates der Bürgermeister**

Der Rat der Bürgermeister hat sich in seiner Sitzung am 26. Juli 2012 mit der Vorlage befasst und wie folgt Stellung genommen:

„Der Rat der Bürgermeister stimmt der von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft eingebrachten Vorlage zu, wenn sichergestellt wird, dass die anfallenden Mehrkosten den Bezirken bereitgestellt werden.“

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Für den von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft im Benehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen festgesetzten Mindeststandard (Leitlinien) für Lernmittel für die Bezirke werden die Schülerzahlen und

die Anzahl der von der Zuzahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln befreiten Personen zugrunde gelegt. Insofern ist gewährleistet, dass Veränderungen Berücksichtigung finden.

Berlin, den 2. November 2012

Sandra Scheeres  
Senatorin für Bildung, Jugend  
und Wissenschaft



I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>Lernmittelverordnung Vom 16. Dezember 2010</b>	<b>Änderungsverordnung</b>
§ 7	
Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils	
(1) Von der Zahlung des Eigenanteils bei Lernmitteln sind befreit:	
1. Bezieherinnen oder Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1112) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	1. Bezieherinnen oder Bezieher <u>von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022,)</u> , das zuletzt durch <u>Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	
3. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	
4. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1422) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	4. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach <u>§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177)</u> , das zuletzt durch <u>Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. Bezieherinnen oder Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleis-	

<p>tungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,</p>	
<p>6. Schülerinnen oder Schüler, die sich gemäß §§ 27 oder 41 in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35 a Absatz 1 und 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden.</p>	<p>6. Schülerinnen oder Schüler, die sich gemäß §§ 27 oder 41 in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35 a Absatz 1 und 2 Nummer 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - <u>(Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)</u> in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), das zuletzt durch <u>Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)</u> geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden, <u>oder deren Erziehungsberechtigte.</u></p>
	<p><u>7. Schülerinnen oder Schüler, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952, 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beziehen, oder deren Erziehungsberechtigte.</u></p>
<p>...</p>	<p><u>(3) Der Nachweis über den Bezug von Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 gilt mit der Vorlage des „berlinpass-BuT“ als erbracht.</u></p>
<p>(3) Nachweise über den Bezug einer öffentlichen Leistung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 6 müssen der Schulleitung oder der von ihr bestimmten Person in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien vorgelegt werden.</p>	<p>(4) <u>Der Nachweis über den Bezug von Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 6 muss der Schulleitung oder der von ihr bestimmten Person in der Regel spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien vorgelegt werden. Aus dem Nachweis muss sich ergeben, dass die Anspruchsvoraussetzungen am 1. August des Jahres (Schuljahresbeginn) erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen der Vorlage des „berlinpass-BuT“ nach Absatz 3.</u></p>

(4) Der Anspruch auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils erlischt, wenn die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Unterrichts nachgereicht wurden.	(5) Der Anspruch auf Befreiung von der Zahlung des Eigenanteils erlischt, wenn <u>der erforderliche Nachweis</u> nicht innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Unterrichts nachgereicht wurde.
(5) Wird glaubhaft gemacht, dass die Frist ohne Verschulden versäumt wurde, kann die Schule die sonst privat zu beschaffenden Lernmittel bis zur Erbringung der Nachweise leihweise zur Verfügung stellen.	(6) Wird glaubhaft gemacht, dass die Frist ohne Verschulden versäumt wurde, kann die Schule die sonst privat zu beschaffenden Lernmittel bis zur Erbringung <u>des Nachweises</u> leihweise zur Verfügung stellen.
	<b>§ 8</b>
	<b><u>Datenerfassung</u></b>
	<u>Unter Beachtung des § 64 des Schulgesetzes erfasst die Schule von den Schülerinnen und Schülern, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte von der Zahlung des Eigenanteils befreit sind, folgende Daten in einer gesonderten Liste gemäß § 4 Absatz 3 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), die zuletzt durch Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. S. 446) geändert worden ist,:</u>
	<u>1. Name,</u>
	<u>2. Vornamen,</u>
	<u>3. Geburtsdatum,</u>
	<u>4. Jahrgangsstufe / Klasse</u>
	<u>Es verbleiben keine Kopien der Berechtigungsnachweise an den Schulen.</u>
<b>§ 8</b>	<b><u>§ 9</u></b>
<b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b>	

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Schulgesetz für das Land Berlin  
(Schulgesetz - SchulG)  
vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26),  
das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166)  
geändert worden ist**

- Auszug -

**§ 50  
Schulgeld- und Lernmittelfreiheit**

...

(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung hat durch Rechtsverordnung das Nähere über die Bereitstellung der Lernmittel zu regeln, insbesondere

1. die Höhe des privat zu erbringenden Eigenanteils; dabei darf eine Höchstgrenze von 100 Euro (bezogen auf den Neuwert) pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr nicht überschritten werden,
2. den von der Zahlung eines Eigenanteils befreiten Personenkreis.

In der Rechtsverordnung kann der von der Zahlung eines Eigenanteils befreite Personenkreis auf die Empfänger von Unterstützungsleistungen aus öffentlichen Haushalten beschränkt werden.

**§ 64  
Datenverarbeitung und Auskunftsrechte**

(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Für die Betroffenen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und soweit dies für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Bedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Datenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Privatschulen, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der oder des

Betroffenen übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an sonstige öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen.

(4) Soweit dies zur Erfüllung der in § 55 Abs. 1 und 2 geregelten Aufgaben erforderlich ist, gelten die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend für personenbezogene Daten derjenigen Kinder, die im jeweils folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie für personenbezogene Daten ihrer Erziehungsberechtigten. Zur Ermittlung des betroffenen Personenkreises in den Fällen des § 55 Abs. 1 Satz 2 darf die zuständige Schulbehörde auch Name und Anschrift der Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum der Kinder an die für das IT-Verfahren nach den §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, zuständige Behörde übermitteln; diese stellt nach dem aktuellen Meldebestand fest, welche Kinder nicht betreut werden und übermittelt Name und Anschrift dieser Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum dieser Kinder an die zuständige Schulbehörde. Nach dem turnusmäßigen Datenabgleich sind die Daten bei der in Satz 2 genannten für das IT-Verfahren zuständigen Behörde zu löschen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung das Nähere der für die Zwecke der vorschulischen Sprachförderung erforderlichen Datenverarbeitung, insbesondere Art, Umfang, Verfahren, Empfänger und Zweck der Datenverarbeitung, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn

1. die oder der Betroffene darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Abs. 5 Satz 3 vorliegt oder
2. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt, oder
3. es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen Betroffener im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde, oder
4. es für die Aufgabenerfüllung der Träger der freien Jugendhilfe, welche gemäß § 19 Absatz 6 Satz 5 in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung erbringen oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 mit der Schule kooperieren, erforderlich ist.

(6) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes oder die Mitwirkung daran erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist.

(7) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der

Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.

(8) Der Schulärztliche und der Schulzahnärztliche Dienst sowie der Schulpsychologische Dienst dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Abs. 2 und § 107 Abs. 1 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.

(9) Soweit dieses Gesetz oder die auf Grund des § 66 erlassene Rechtsverordnung keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten, finden die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergänzend Anwendung.

## **§ 66**

### **Nähere Ausgestaltung der Datenverarbeitung**

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. Art und Umfang der Daten, auf die sich die Auskunftspflicht nach § 64 Abs. 1 bezieht,
2. ihre Verarbeitung in Dateien und auf sonstigen Datenträgern,
3. ihre Übermittlung beim Schulwechsel,
4. die Aufbewahrungsfristen,
5. ihre Löschung,
6. die Datensicherung,
7. das Verfahren der Akteneinsicht,
8. Art und Umfang der Daten für die Schulstatistik und deren Organisation,
9. die Einzelheiten der automatisierten Schülerdatei nach § 64a, insbesondere weitere Vorgaben zum Umgang mit dieser Datei, zur Erforderlichkeit gemäß § 64a Absatz 1 Satz 3 nach Anhörung von Vertretungen der Verbände der Schulen in freier Trägerschaft, zur Nutzung der Daten für Statistikzwecke, zum Verfahren der Pseudonymisierung und Anonymisierung und zu anderen technisch-organisatorischen Maßnahmen und
10. Einzelheiten der Datenverarbeitung bei der Erbringung von Leistungen der Bildung und Teilhabe.

**Schuldatenverordnung  
vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435),  
die zuletzt durch Verordnung vom 15. September 2010 (GVBl. S. 446)  
geändert worden ist**

- Auszug -

§ 4  
Schülerkarteien

...  
(3)

Karteien oder Listen für besondere, insbesondere zeitlich begrenzte Verwendungszwecke, dürfen nur die dafür erforderlichen Informationen enthalten; Daten aus der allgemeinen Schülerkartei dürfen übernommen werden.